

Studierende mit Behinderung Prüfungen – Datenschutz

STUDIERENDE MIT BEHINDERUNG

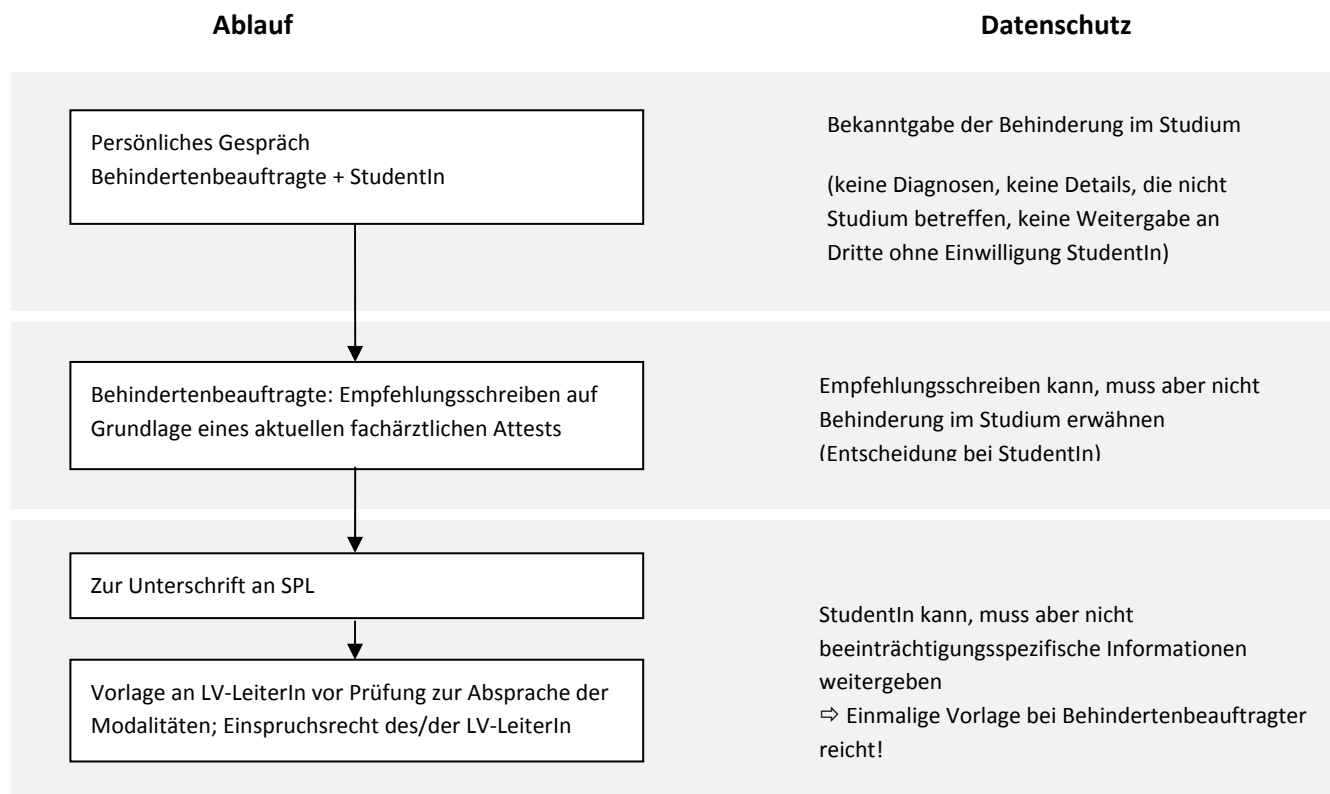
In Bezug auf abweichende Prüfungsmethoden fallen darunter alle Studierenden, die mittels eines fachärztlichen Attests (nicht Hausarzt/-ärztin) eine körperliche oder psychische Beeinträchtigung nachweisen können. Die Beeinträchtigung kann permanent sein, aber auch vorübergehend (z.B. Gipshand), sollte jedoch länger andauernd sein (zumindest 2 Monate im Semester inkl. Ferienzeiten).

ABWEICHENDE PRÜFUNGMETHODE

Studierende mit länger andauernder Behinderung haben gemäß §59 (1) Z 12 UG ein Recht auf abweichende Prüfungsmethoden, wenn die Behinderung die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfungen durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Bedeutet: Prüfung mit gleichem Inhalt + gleicher Leistung, aber anderer Modus.

2 Möglichkeiten des Ablaufs:

1. direkte Übereinkunft LehrendeR und StudentIn oder
2. auf Wunsch einer der beiden Parteien:



Änderung des Prüfungsmodus steht immer in Zusammenhang mit der Form der Beeinträchtigung. Abhängig von den Anforderungen des Curriculums, kann dies bedeuten:

- **Bei schriftlichen Prüfungen**
 - Mehr Prüfungszeit (z.B. Studierende mit Lese-Rechtschreibschwäche)
 - mündliche Prüfung oder Ermöglichung des Einsatzes von Hilfsmitteln (z.B. für blinde Studierende wird die Prüfung elektronisch bereitgestellt)
 - Prüfung in eigenem Raum (z.B. Studierende mit Sozialphobie oder Konzentrationsproblemen)
- **Bei mündlichen Prüfungen**
 - Begleitperson/AssistentIn kommt mit (keine Einmischung in Prüfungsgeschehen erlaubt)
 - Gebärdensprach-DolmetscherIn übersetzt
 - schriftliche Prüfung (z.B. für gehörlose Studierende)
- **In prüfungsimmanenten LVs**
 - Erbringen von Ersatzleistungen statt Anwesenheit/Mitarbeit, wenn während der Lehrveranstaltung die Teilnahme nicht mehr möglich ist (z.B. bei Krankenhaus-Aufenthalt)

GRUNDSÄTZLICHES ZUM DATENSCHUTZ

Ausschließlich relevant sind Informationen zur Beeinträchtigung im Studium! Diagnosen, Krankengeschichten, Beeinträchtigungen, die Studium nicht betreffen, sind (meist) irrelevant.

Die Universität Wien (=administratives und/oder wissenschaftliches Personal)...

- **...holt keine beeinträchtigungsbezogenen Informationen von anderen Einrichtungen ein, es sei denn mit Einverständnis des/der StudentIn**
 - ⇒ kein Abgleich von Datenbanken
 - ⇒ kein Informationsaustausch mit Sozialämtern, ÄrztInnen, TherapeutInnen,...
- **...gibt keine beeinträchtigungsbezogenen Informationen weiter, es sei denn mit Einverständnis des/der StudentIn**
 - ⇒ betrifft auch universitätsinternen Austausch! (immer bei Studierenden Einverständnis einholen!)
 - ⇒ betrifft Ämter & Behörden, andere Universitäten, Eltern, ...

WEITERE INFORMATIONEN

Für Lehrende: <http://barrierefreielehre.univie.ac.at>

Für Studierende: <http://studentpoint.univie.ac.at/zum-studium/barrierefrei-studieren/>

Behindertenbeauftragte: birgit.virtbauer@univie.ac.at; DW 106 26

Büro der Studienpräses: <http://studienpraeses.univie.ac.at/>; DW 12151